

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 119/12 B

L 6 U 12/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 23/05 (SG Stendal)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Februar 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (*zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011, 540 ff*):
- 2 Die behauptete Verletzung der §§ 411 Abs 3, 397 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber der Sachverständigen U. ist nicht hinreichend dargetan. Die Klägerin hat sachdienliche Fragen oder erläuterungsbedürftige Punkte nicht aufgezeigt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Es genügt nicht, allgemein darauf hinzuweisen, das LSG hätte die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der gutachtlichen Feststellungen in Zweifel gezogen, ohne die sachdienlichen Fragestellungen im Einzelnen darzulegen.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Da sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*), wäre darzulegen gewesen, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN*). Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, die Ärztin K. als Zeugin zu vernehmen, sind der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen. Die Klägerin legt nur dar, weshalb es aus ihrer Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

